



FRAUENFORUM
PFARREI ROOT

Root Gisikon Dierikon Honau

S T A T U T E N



Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen **Frauenforum Pfarrei Root**, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Root. Er umfasst die Gemeinden Dierikon, Root, Gisikon und Honau, ist parteipolitisch neutral und allen Konfessionen offen. Als Zusammenschluss eines 1886 und eines 1920 gegründeten Frauenvereines ist er ein Ortsverein des SKF Luzern, Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die sich aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat wahrnehmen.

Art. 3 Aufgaben

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Belangen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen
- Zusammenarbeit mit dem SKF Luzern, Kantonalverband des Schweiz. Kath. Frauenbundes und dem Schweiz. Kath. Frauenbund SKF

Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Jede Frau kann Mitglied werden. Beitrittserklärungen sind an eine Vorstandsfrau zu richten. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis Ende des Kalenderjahres einzureichen. Wenn der Jahresbeitrag während zwei Kalenderjahren, trotz Zahlungserinnerungen, nicht entrichtet wird, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Organisation

Art. 5 Organe

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevision

Geschäftsjahr und Amtsdauer

- Das Geschäftsjahr des Vereins ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- Die Vereinsorgane werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
Wiederwahl ist möglich. Beim Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung selber ergänzen.

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und erlässt die Einladung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über nicht traktandierte Geschäfte darf die Generalversammlung nicht beschliessen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 7 Anträge

Alle Mitglieder können die Behandlung von Geschäften bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung beantragen. Der Antrag ist schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 8 Verfahren

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Handmehr. Geheime Abstimmung kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 9 Aufgaben der Generalversammlung

- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Wahl der Präsidentin, der Kassierin, der Aktuarin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Kenntnisnahme des Jahresprogrammes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Anträge aus Mitgliederkreisen
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereines und Bestimmung über die Verwendung des Reinvermögens

Art. 10 Vorstand/Allgemein

Der Vorstand leitet den Verein. Er vertritt den Verein nach aussen und ist verantwortlich für das Erreichen der Vereinsziele.

Er besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Für Spezialgebiete können Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

Konstituierung

Die Generalversammlung wählt Präsidentin, Aktuarin und Kassierin. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und verteilt die Ressorts. Der Vorstand wird mit einer geistlichen Begleitperson ergänzt.

Art. 11 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin oder eine Person aus dem Leitungsteam zusammen mit der Kassierin oder Aktuarin je zu zweit. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12 **Rechnungsrevision**

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisorinnen werden ebenfalls für vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Finanzen

Art. 13 **Grundsätze**

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- Von den Aktivmitgliedern wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben.
- Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- Frauen ab dem 70. Altersjahr sind beitragsfrei.
- Frauen, die dem erweiterten Vorstand angehören (vom Vorstand definiert) sind beitragsfrei.

Art. 14 **Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- den Beiträgen von öffentlichen und kirchlichen Institutionen
- Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- sowie den Einnahmen aus dem bestehenden Vermögen.

Art. 15 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ZGB).

Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch eine eigens hierzu einberufene Generalversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vermögen dem Kath. Pfarramt Root zur treuhändlerischen Verwaltung übergeben. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen den Kirchen anteilmässig zu. Diese haben die Gelder entsprechend der Zweckbestimmung des Vereins sinngemäss zu verwenden.

Schlussbestimmungen

Art. 16 **Statutenrevision**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2002 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Satzungen.

Die Präsidentin, Monika Bründler-Deschwanden

Die Aktuarin, Pia Hüsler-Birrer

Root, 22. Februar 2002